

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. ALLGEMEINES

1.1. Angebot

- 1.1.1. Für die Angebotstellung erfolgt keine Vergütung.
- 1.1.2. Es wird vereinbart, dass das Angebot des Angebotstellers bis zur Vergabeentscheidung, jedenfalls allerdings neun Monate bindend bleibt.
- 1.1.3. Der AN ist verpflichtet, vor Angebotsstellung die Massen der Leistungsverzeichnisse zu prüfen und erkennt sie als verbindlich an. Nachträglich festgestellte Rechenfehler oder sonstige Irrtümer in der Preisermittlung haben keine Erhöhung der Auftragssumme zur Folge bzw. werden Nachforderungen aus diesen Gründen nicht anerkannt.

1.2. Rangordnung und Gültigkeit der Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen und der Baustellenordnung

- 1.2.1. Einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und der Baustellenordnung stellen Änderungen bzw. Ergänzungen zu den Bestimmungen der ÖNORM B 2110 bzw. der gesetzlichen Bestimmungen dar. Im Falle einer inhaltlichen Kollision von Bestimmungen aus den Allgemeinen Bedingungen bzw. der Baustellenordnung mit den Regelungen der ÖNORM B 2110 bzw. den gesetzlichen Bestimmungen, gelten die Allgemeinen Bedingungen bzw. die Baustellenordnung vorrangig (vgl. Pkt 1.3). Werden Themenbereiche in den Allgemeinen Bedingungen, der Baustellenordnung oder den sonstigen unter Pkt 1.3.1 bis 1.3.5. genannten Vertragsgrundlagen nicht geregelt, gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 bzw. die gesetzlichen Bestimmungen unverändert.

1.3. Grundlagen des Vertrages sind:

- 1.3.1. das Auftragschreiben,
- 1.3.2. die vorliegenden allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Professionistenleistungen samt Baustellenordnung,
- 1.3.3. die Ausschreibung samt Beilagen das Anbot des Auftragnehmers (AN), wobei die in den Schriftstücken des AN allfällig abgedruckten "Allgemeinen Vertragsbedingungen oder ähnliches rechtsunwirksam sind,
- 1.3.4. die behördlich genehmigten oder zu genehmigenden Bau- und Konstruktionspläne samt den technischen Unterlagen und der rechtskräftigen Baubewilligung sowie die Ausführungs- und Detailpläne,
- 1.3.5. der SiGe-Plan,
- 1.3.6. die einschlägigen ÖNORMEN (Werkvertragsnormen der Serien B 22xx und H 22xx) mit vornormierten Vertragsinhalten sowie die technischen Normen, subsidiär die DIN,
- 1.3.7. die ÖNORM B 2110 in der Ausgabe 2009,
Die erwähnten Auftragsgrundlagen gelten bei Widersprüchen in der oben angeführten Reihenfolge.

1.4. Vertragsänderungen

- 1.4.1. Abänderungen und Ergänzungen zum Vertrag gelten nur, wenn dieselben schriftlich festgehalten und von beiden Seiten schriftlich bestätigt werden. Das gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.

1.5. Ausführungsunterlagen und -angaben

- 1.5.1. Als Ausführungsunterlagen stellt der AG, wenn nicht anders angegeben, die erforderlichen Ausführungspläne, statische Berechnungen, Baubewilligungen und sonstige Unterlagen als pdf.-Datei zur Verfügung. Die Kosten für Papierausdrücke und für alle Abrechnungspläne gehen zu Lasten des AN.
- 1.5.2. Der AN hat die ihm für die Durchführung seiner Arbeiten übergebenen Unterlagen und erteilten Anordnungen sofort nach Erhalt insbesondere auf ihre Richtigkeit sowie ihre technisch, gesetzlich, baubehördlich und fachlich einwandfreie Ausführbarkeit zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen der Baustelle abzustimmen. Bei der Überprüfung feststellbare Mängel oder Fehler und Unstimmigkeiten gegenüber dem Leistungsverzeichnis, wie auch eventuelle Bedenken gegen die gewählten Stoffe oder Ausführungsarten, sind dem AG sofort schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so hat der AN für jeden daraus entstehenden Nachteil oder Schaden aufzukommen.
- 1.5.3. Wenn für die eigene Leistung erforderlich, sind vom AN ohne gesonderte Vergütung Konstruktionspläne, Montage- und Werkspläne sowie statische Berechnungen anzufertigen, die zur Genehmigung dem AG vorzulegen sind. Der zu vereinbarende Termin der Planvorlage unterliegt der vertraglich vereinbarten Pönalbestimmung. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Bemusterungsvorschläge.
- 1.5.4. Vor Angriff der Arbeiten sind Naturmaße zu nehmen.
- 1.5.5. Sind für die Erbringung der Leistungen Maßangaben anderer Firmen erforderlich, so sind diese vor Erbringung der Leistung zu prüfen und gegebenenfalls die Richtigstellung zu verlangen. Der AN haftet dem AG für die Richtigkeit der Maße.
- 1.5.6. Alle für die Erwirkung von behördlichen Genehmigungen und sonstigen behördlichen Anforderungen notwendigen Unterlagen sind vom AN ohne gesonderte Vergütung und rechtzeitig herzustellen; er hat außerdem die erforderlichen Verhandlungen mit den Behörden und Vertretern der Versorgungsunternehmen zu führen.
- 1.5.7. Etwa notwendige Durchbrüche, Schlitzte, Ausnehmungen sowie Angaben für

sonstige Montagebehelfe sind so rechtzeitig anzugeben, dass sie bei der Herstellung des Rohbaues bzw. anderer Leistungen berücksichtigt werden können. Nachträgliche Angaben können nur auf Kosten des AN hergestellt werden.

- 1.5.8. Der AN stellt den AG das unwiderrufliche Anbot an den AG, nach dessen Auswahl teilweise oder Gesamtsprüche des AN an dessen Subunternehmer aus dem Titel der Gewährleistung/Schadenersatz zur direkten Geltendmachung abzutreten.

1.6. Obliegenheiten auf der Baustelle

- 1.6.1. Der AN hat für die Durchführung der Arbeiten einen verantwortlichen Leiter zu bestellen, der ihn im Verkehr mit dem AG rechtsverbindlich vertritt. Ein Wechsel dieses Leiters bedarf der Zustimmung des AG. Dem AG steht das Recht zu, dem AN für die Nichtteilnahme an einer Baubesprechung eine Pauschalbetrag von € 100 in Rechnung zu stellen, vorbehaltlich darüber hinaus gehender Schadenersatzansprüche.
- 1.6.2. Die Arbeiten sind vom AN in Bezug auf ihre fachtechnisch richtige und termingerechte Durchführung durch regelmäßige Kontrollen zu überwachen.
- 1.6.3. Der AG ist berechtigt, vom AN zu verlangen, dass Angestellte oder Arbeiter, die sich ungebührlich benehmen oder deren fachtechnische Kenntnisse und Fähigkeiten für die Durchführung der Leistungen nicht ausreichen, von der Baustelle entfernt und sofort ersetzt werden.
- 1.6.4. Am Arbeitsplatz hat jeder AN selbst für Sicherheit und Ordnung zu sorgen, fertig gestellte Anlagen und Leistungen zu schützen und seine Arbeiter anzuhalten, Fremdleistungen nicht zu beschädigen.
- 1.6.5. Arbeiten an der Baustelle mehrere AN, deren Arbeiten voneinander abhängig sind, so haben diese den Arbeitsvorgang so zu regeln und die nötigen Maßnahmen einvernehmlich mit dem AG dertat zu treffen, daß die Arbeiten reibungslos und termingerecht ablaufen.
- 1.6.6. Stellt der Auftraggeber (AG) dem AN Räume zur Verfügung, so hat der AN für deren Verschluss selbst zu sorgen. Bei einer baubedingten Umlegung von Strom- und Wasseranschlüssen, Um- und Aussiedlung von Materiallagern und Aufenthaltsräumen sowie Zwischenlagerung von Materialien hat der AN keinen Kostenanspruch gegenüber dem AG. Diese Maßnahmen sind unverzüglich über Aufforderung des AG vorzunehmen.

2. DIE LEISTUNG

- 2.1. Der AN bestätigt, dass er sich von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsbedingungen der Baustelle überzeugt und dieselben bei Erstellung seines Angebotes berücksichtigt hat.
- 2.2. Der AN hat alle vereinbarten Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Die Betrauung von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Genehmigung des AG. Für die Leistungen der Subunternehmer haftet der AN wie für seine eigenen.
- 2.3. Stellt der AG Materialien (Stoffe) zur Ausführung von Leistungen bei, ist der AN verpflichtet, diese ohne gesonderte Vergütung abzuladen, an der Baustelle sach- und fachgerecht zu lagern und an den Verwendungsort zu transportieren. Nach der Übernahme durch den AN haftet dieser für Beschädigung und Verlust.
- 2.3.1. Der AG hat das Recht, alle auf der Baustelle verwendeten Materialien genauest auf ihre Eignung, anbotsmäßige Beschaffenheit und Güte zu prüfen und ist weiters berechtigt ein Attest bzw. Gutachten hierüber einzuholen. Die dabei anfallenden Kosten trägt der AN.
- 2.4. Mehrarbeiten, Mehrlieferungen bzw. Zusatzleistungen, die auf unrichtige Ausführung, mangelhaften Schutz der Leistung oder durch Unkenntnis bzw. Nichtberücksichtigung in der Kalkulation zurückzuführen sind, werden durch den AG nicht abgegolten.
- 2.5. Zur Einhaltung des Termins erforderliche Überstunden werden nicht vergütet.
- 2.6. Schäden, die durch Verwendung vertragswidriger Baustoffe oder Bauteile verursacht werden, hat der AN ehestens auf seine Kosten zu beheben.
- 2.7. Der AN erklärt ausdrücklich, über sämtliche für die Ausführung der Leistung notwendigen Berechtigungen, insbesondere Gewerbe- bzw. Abfallberechtigungen zu verfügen und alle erforderlichen Anzeigen bzw. Meldungen bei Behörden, Förderungsstellen etc. zu erstatten.
- 2.8. Die eigenmächtige Herstellung von Schlitzten, Durchbrüchen etc. ist nicht zulässig und der AN haftet für daraus entstehende Schäden.
- 2.9. Auf die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Regiestunden besteht kein Anspruch. Der AG kann diese jedoch anordnen. Die Durchführung von Regiestunden ist nur nach vorheriger Anordnung durch den AG zulässig.

3. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 3.1. Der AN verpflichtet sich, Mehr- und Zusatzleistungen sowie geänderte Leistungen zu den angebotenen Einheitspreisen bzw. in Fortschreibung des bestehenden Vertrages (Hauptauftrag) auszuführen. Das gilt auch für zusätzliche Leistungen außerhalb des Leistungszieles iSd ÖNORM B 2110, sofern diese dem AN zumutbar sind und dadurch das Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt nicht krass gestört wird.
- 3.2. Abweichend von Abschnitt 7.2.1 der ÖNORM B 2110 wird vereinbart: Mehrkosten und sonstige Nachteile, die aus den in Abschnitt 7.2.1 Pkt 1) und 2) genannten Ereignissen resultieren, werden vom AG ausnahmslos nicht vergütet
- 3.3. Abweichend von Abschnitt 7.2.1 der ÖNORM B 2110 wird für außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder Naturereignisse das 30-jährliche Ereignis vereinbart.

Vergabe von Leistungen, Einkauf Allgemeine Bedingungen

für die Ausführung von Professionistenarbeiten und Baustellenordnung

- 3.4. Abweichend von Abschnitt 7.3.1 der ÖNORM B 2110 sind ausnahmslos alle (auch offensichtliche) Mehrkosten unverzüglich beim AG anzumelden.
- 3.5. Im Falle einer Verringerung des Leistungsumfanges steht dem AN ein Anspruch auf Ersatz hierdurch entstehender Mehrkosten, welcher Art auch immer, nicht zu. Insbesondere ist die Nachteilsabgeltung nach ÖNORM B 2110 Abschnitt 7.4.5 sowie §1168 ABGB ausgeschlossen.
- 3.6. Nachtragsanbote sind vor Beginn der Nachtragsarbeiten dem AG zu legen. Mit der Ausführung der angebotenen Leistung darf erst nach schriftlicher Auftragserteilung durch den AG begonnen werden.
- 3.7. Abschnitt 7.4.3 der ÖNORM B 2110 gilt nicht. Bei einem Versäumnis in der Anmeldung erfolgt keine Vergütung von Mehrkosten.
- 3.8. Die im Leistungsverzeichnis angeführten Ausmaße und Mengen können sich im Zuge der Ausführungen verändern. Einzelne Positionen / Leistungen können auch ganz entfallen. Nachforderungen des AN aus diesem Titel, insbesondere die Einheitspreisänderung zufolge Mengenänderung ohne Leistungsabweichung (ÖNORM B 2110, 7.4.4) und Nachteilsabgeltung (ÖNORM B 2110, 7.4.5) sind ausgeschlossen.
- 3.9. Der AG ist zur Einheitspreisänderung gemäß Abschnitt 7.4.4 der ÖNORM B 2110 berechtigt.
- 3.10. Abschnitt 7.5.3 der ÖNORM B 2110, erster Satz wird wie folgt abgeändert:
Waren Leistungen aus Gründen der Schadensminderung notwendig und konnte die Zustimmung des AG wegen Gefahr in Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist dem AG hiervon ehestens Mitteilung zu machen.

4. PREISE

- 4.1. Baustelleneinrichtung, -vorhaltung und -räumung, Unterkünfte, Lagerräume, das Aufstellen von Aufzügen und sonstigen Maschinen können nicht gesondert verrechnet werden. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise aufzunehmen und werden nicht gesondert vergütet.
- 4.2. Alle notwendigen Gerüstungen sind, soweit im Leistungsverzeichnis nicht anders angeführt, in die Einheitspreise einzurechnen. Abbau und Umbau der Gerüstungen haben einvernehmlich mit der Bauleitung zu erfolgen. Das Recht der Mitbenützung der eigenen Gerüstungen ist auch anderen Firmen einzuräumen. Mehrkosten dürfen dem AG daraus nicht entstehen.
- 4.3. Die angebotenen Preise beinhalten alle erforderlichen Lieferungen und Leistungen, einschließlich aller Lohnnebenkosten, Transportkosten und Nebenleistungen, die zur vertragsmäßigen, einwandfreien, allen behördlichen Vorschriften, den einschlägigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Herstellung der beschriebenen Arbeiten oder Werkstücke bis zur vollen Verwendungsfähigkeit erforderlich sind, auch wenn notwendige Einzelheiten in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.
- 4.4. Die Regiestundenpreise enthalten alle Nebenkosten, Sondererstattungen und Zulagen sowie die Kosten der Beaufsichtigung der Leistungsdurchführung, desgleichen anteilige Fahrzeiten und Fahrtspesen.
- 4.5. Die erforderlichen Haft-, Unfall- und Pflichtversicherungen sind vom AN gesondert abzuschließen. Die anfallenden Kosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Die AG ist berechtigt, vom AN den Abschluss und die Aufrechterhaltung von Versicherungen gegen von ihm bestimmte Risiken mit einer ebenfalls vom AG zu bestimmenden Deckungssumme zu verlangen und den Nachweis über den aufrechten Bestand solcher Versicherungsverträge zu begehren.
- 4.6. Sofern im Auftrags schreiben nicht anders festgelegt, gelten die angebotenen Preise bzw. vereinbarten Preise als Festpreise. Wurden jedoch veränderliche Preise vereinbart, erfolgt die Preisumrechnung nach den Regelungen der ÖNORM B 2111 mit folgenden Einschränkungen / Änderungen:
 - 4.6.1. Die nach der Auftragserteilung eintretenden kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen werden nur vergütet, sofern deren Auswirkungen in den vertraglichen Leistungszeitraum fallen.
 - 4.6.2. Eine Vergütung von Preisveränderungen erfolgt höchstens in jenem Ausmaß, als diese vom Bauherrn dem AG für diese Leistung zugestanden wird.
 - 4.6.3. Preisberichtigungen aus dem Titel überkollektivvertraglicher Lohnerhöhungen werden nicht anerkannt.
 - 4.6.4. Bei veränderlichen Preisen hat am Tag des Inkrafttretens der Lohnerhöhung der AN bzw. dessen bevollmächtigter Vertreter an der Baustelle mit dem AG den Stand der erbrachten Leistungen im Bautagebuch festzuhalten. Bei einer späteren Erfassung des Leistungsstandes entfällt die Vergütung der Lohnerhöhung vor diesem Zeitpunkt. Es gilt immer der Leistungsstand des Soll-Termines.
 - 4.6.5. Die Erhöhung wird wirksam, wenn der Grenzwert um 2% gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme überschritten wird, wobei auch jene Teile, die einer Fixpreisvereinbarung unterliegen zu berücksichtigen sind. Ausgeschlossen bleiben Regiearbeiten, die in der Anbotsumme enthalten sind.

5. AUSMASS UND ABRECHNUNG DER LEISTUNG

- 5.1. Wird der Auftrag zu einem Pauschalpreis erteilt, so erfolgt die Abrechnung unabhängig von den tatsächlich ausgeführten Massen. Mehr- oder Minderleistungen, bedingt durch vereinbarte Ausführungsänderungen, werden getrennt ermittelt und die Preise dem Pauschalbetrag im Verhältnis zugeschlagen oder von diesem abgesetzt. Diese Kosten sind vom AN unverzüglich nach Bekanntwerden der Änderung zu ermitteln und dem AG mitzuteilen. Nur die vom AG schriftlich bestätigten Pauschalpreisänderungen werden bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 5.2. Erfolgt die Abrechnung aufgrund der tatsächlichen Leistungen bzw. Lieferun-

gen, so sind Ausmaß und Mengen gemeinsam festzustellen und mit überprüf-
baren Aufstellungen, Abrechnungsplänen, Lieferscheinen, Regielisten usw.
nachzuweisen. Versäumt der AN die gemeinsame Aufnahme, so gelten die
Feststellungen des AG.

- 5.3. Lieferungen und Arbeitsleistungen, die den Umfang des Auftrages überschreiten, sowie grundsätzlich alle Regiearbeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Anordnung. Regieberichte müssen täglich dem örtlichen Bauleiter des AG zur Bestätigung vorgelegt werden, wobei diese für sich allein lediglich als Nachweis für erbrachte Stunden bzw. Materialverbräuche gelten.
- 5.4. Regieleistungen werden nicht vergütet, wenn der AN die Bezug habenden Regieberichte nicht innerhalb von drei Werktagen dem AG übermittelt. Die dreitägige Frist beginnt mit Ablauf jedem einzelnen Tages, an dem die Werkleistung erbracht wird, zu laufen.
- 5.5. Vom AN erbrachte Leistungen, für welche keine Zusatzaufträge und/oder keine bestätigten Regieberichte vorliegen, werden nicht vergütet.

6. AUSFÜHRUNG UND HAFTUNG

- 6.1. Der AN haftet in vollem Umfang für alle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die dem AG, Bauherrn oder Dritten zugefügt werden. Weiters haftet er für alle Nachteile, die durch Verzögerungen entstehen, deren Ursache bei ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder der Qualität der von ihm eingesetzten Geräte oder verwendeten Materialien liegen; er hat den AG diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.
- 6.2. Sind mehrere AN an der Baustelle beschäftigt, so haften sie anteilmäßig nach den ursprünglichen Auftragssummen für die auf der Baustelle vorkommenden Beschädigungen und Verschmutzungen bereits ausgeführter Leistungen (z.B. Verglasungen, Installationen etc.), sofern der Urheber der Beschädigung nicht festgestellt und haftbar gemacht werden kann. Der AN hat sich jeweils vor Beginn seiner Arbeiten davon zu überzeugen, daß er dieselben ohne Schäden und Mängel, deren Ursache in der Vorarbeit anderer Unternehmer liegt, ausführen kann. Etwaige Einwände sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich geltend zu machen. Nachträgliche Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.
- 6.3. Ansprüche, die aus Mängeln an der Arbeit des AN herrühren, gehen zu seinen Lasten, auch wenn nachträglich nachgewiesen werden kann, daß die Vorleistung anderer Unternehmer für den Mangel ursächlich war.
- 6.4. Der AN ist verpflichtet, bei seinen Arbeiten die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften genauestens einzuhalten und trägt hierfür die alleinige Verantwortung. Für seine Leistungen allenfalls erforderliche Genehmigungen (z.B. Prüfungszeugnisse, Abnahmebefunde) hat der AN einzuholen. Hierfür entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.

7. FRISTEN UND PÖNALE

- 7.1. Der AN bekundet durch Unterfertigung des Auftrags schreibens, dass er über alle erforderlichen Materialien, Arbeitskräfte, Geräte und Einrichtungen verfügt, um die Leistung fach- und termingerecht durchzuführen und dass alle hierzu notwendigen Vorkehrungen mit den Anbotspreisen abgegolten sind. Der Einsatz seiner Arbeitskräfte und Maschinen hat sich den jeweiligen Erfordernissen des Baufortschrittes anzupassen, und er verpflichtet sich, mit dem AG und allen anderen Unternehmern so zusammenzuarbeiten, dass ein zügiger und reibungsloser Ablauf des Baugehens gewährleistet ist. Das Einvernehmen mit den übrigen Unternehmern ist laufend unaufgefordert und zeitgerecht vom AN herzustellen.
- 7.2. Die Arbeiten können mit Angabe von Gründen vom AG unterbrochen werden. Der AN hat dann nur Anspruch auf Vergütung für die bis dahin geleisteten Arbeiten zu den vertraglich vereinbarten Preisen. Werden die Bauleistungen durch höhere Gewalt gestört oder dauernd verhindert, so hat der AN nur Anspruch auf Abgeltung der bereits fertig gestellten Leistungen nach den vertraglich vereinbarten Preisen. Darüber hinausgehende Ansprüche bestehen nicht. Leistungsausschlüsse, die sich aus anderen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, bleiben dadurch unberührt.
- 7.3. Für die Erbringung der dem AN übertragenen Leistungen gelten die vereinbarten Ausführungsfristen. Witterungsverhältnisse (z.B. Regen, Frost, Eis, Schneefälle) sowie Behinderungen bei der Zusammenarbeit verschiedener Unternehmer, begründen keinen Anspruch für eine Verlängerung der Leistungsfrist.
- 7.4. Im Falle des Verzuges leistet der AN die in Abschnitt 4 des Auftrags schreibens und/oder des Verhandlungsprotokolles vereinbarte Vertragsstrafe (Pönale). Die Obergrenze für die Vertragsstrafe des Pkt. 6.5.3.1 der ÖNORM B2110 (5%) wird einvernehmlich ersatzlos ausgeschlossen. Darüber hinausgehende allfällige Schadenersatzansprüche des AG bleiben darüber hinaus bestehen.
- 7.5. Der AG behält sich vor Änderungen und Unterbrechung im Bauablauf vorzunehmen bzw. Anzuordnen, wenn dies für den Fortgang der Gesamtleistungen erforderlich ist. Der AN hat keine Ansprüche auf die Abgeltung daraus allfällig resultierender Mehrkosten.

8. GEWÄHRLEISTUNG

- 8.1. Für die gewöhnlich vorausgesetzte und vertraglich ausbedungene Qualität seiner Arbeitsleistung und die einwandfreie Beschaffenheit aller von ihm verwendeten Baustoffe und Materialien, auch wenn deren Beistellung durch den AG, den Bauherrn oder Dritte erfolgt, haftet der AN bis zum Ablauf des im Auftrags schreibens angegebenen Zeitraumes, gerechnet vom Tage der anstandslosen Übernahme des Gesamtbauwerkes durch den Bauherrn, mindestens je-

doch so lange, wie der Bauherr gegenüber dem AG irgendwelche derartige Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes geltend machen kann. Werden solche Ansprüche gegenüber dem AG geltend gemacht, so verlängert sich die Haftung des AN bis zu einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens.

- 8.2. Mit dem Tage der Behebung des Mangels beginnt die Gewährleistungsfrist für jene Teile der Leistung neu zu laufen, die an Stelle der mangelhaften Leistung treten.
- 8.3. Wenn der Bauherr bzw. der AG vor Ablauf der Haftzeit Gewährleistung fordert, so wird die Frist des AG zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche gegenüber dem AN um ein Jahr erstreckt.
- 8.4. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren.
- 8.5. Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel, sowie durch diese Mängel verursachte Schäden, sind vom AN bei Gefahr in Verzug sofort, ansonsten innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung ohne gesonderte Vergütung zu beheben.
- 8.6. Wird einer diesbezüglichen Aufforderung nicht fristgerecht Folge geleistet, steht dem Bauherr bzw. dem AG das Recht zu, diese Mängel ohne Nachfristsetzung durch Dritte auf Kosten und Gefahr des AN beheben zu lassen.
- 8.7. Die Haftung erstreckt sich auf alle Leistungen des AN, unabhängig von der Abrechnungsart (sowohl auf Leistungen nach Ausmaß, Pauschale, oder Leistungen in Regie).
- 8.8. Der AG ist berechtigt, an Stelle der Mängelbehebung eine entsprechende Minderung des Entgeltes vorzunehmen. Der Vorrang der Verbesserung gilt nicht.
- 8.9. Werden durch Mängel auch andere Teile des Bauwerkes beschädigt bzw. deren vertragsmäßiger Gebrauch verhindert ist auch ohne Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens die Behebung auf Kosten des AN durchzuführen.

9. SICHERSTELLUNG

- 9.1. Der AG ist berechtigt, von allen Teilrechnungen 10% Deckungsrücklass einzubehalten.
- 9.2. Der Hafrücklass beträgt 5% der anerkannten Schlussrechnungssumme, mindestens jedoch 350 €.
- 9.3. Der Hafrücklass kann vorzeitig ausgezahlt werden, wenn der AN eine einseitige Erklärung – ausschließlich nach Mustervorlage des AG - einer vom AG anerkannten österr. Bank beibringt, die es dem AG jederzeit ermöglicht, den Betrag über bloße Aufforderung ohne Angabe des Rechtsanspruches einzuzahlen.

10. RECHNUNGSLEGUNG UND ZAHLUNG

- 10.1. Alle Rechnungen sind übersichtlich und vollständig aufzustellen und mit leicht prüfbarer Abrechnungsplänen und Aufmassaufstellungen zu belegen. Alle Teilrechnungen sind mit wachsendem Aufmass (gesamte seit Beginn der Ausführung erbrachte Leistungen) zu erstellen.
- 10.2. Alle Naturaufnahmen über getätigte Leistungen müssen gemeinsam erfolgen. Die Niederschriften über Naturaufnahmen sowie Regielisten müssen durch den örtlichen Bauleiter des AG bestätigt sein und den Rechnungen beiliegen.
- 10.3. Während der Durchführung der Arbeiten kann der AN, dem Fortschritt seiner Leistung entsprechend, Teilrechnungen in Abständen von mindestens je einem Monat legen.
- 10.4. Abschlagsrechnungsbeträge werden in Höhe von 90% (10% verbleiben als Deckungsrücklass) der geprüften tatsächlichen Lieferungen und Leistungen innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der vollständigen und prüfbarer Rechnung inkl. aller Beilagen beim AG angewiesen, sofern im Auftragschreiben nichts anderes vereinbart ist. Jedenfalls gelten sämtliche Zahlungen des AG, die vor Übergabe des Gewerkes geleistet werden (Anzahlungen/Teilzahlungen etc.) auch als Leistungen zur Abdeckung des Sicherstellungsanspruches des AN gem. §1170b ABGB.
- 10.5. Der AN hat innerhalb von 4 Wochen nach vertragsgemäßer Erbringung der Leistung eine überprüfbare Schlussrechnung vorzulegen. Unterlässt dies der Auftragnehmer, so ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Nachfrist, selbst eine Abrechnung aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Die Vergütung des Zeitaufwandes erfolgt nach der Honorarordnung der Baumeister Pkt. 12, wobei die dem Zeithonorar zugrunde zulegende Klasseneinstufung unter Pkt. 12.5. mindestens die Klasse 3 ist. Nebenkosten werden gemäß Pkt. 13 der Honorarordnung der Baumeister verrechnet. Die Schlussrechnung wird vom AG innerhalb von 3 Monaten geprüft; der sich nach Abzug des Hafrücklasses ergebende Zahlungsbetrag ist nach weiteren 30 Tagen fällig.
- 10.6. Die Zahlung von Abschlags- und Schlussrechnungen erfolgt überdies nur unter der Voraussetzung gemäß Punkt 10.4 und 10.5, als die Zahlungen des Bauherrn beim AG vorher eingehen. Eine Verzögerung der Zahlung durch den Bauherrn berechtigt den AG zur Erstreckung von Zahlungszielen im selben Umfang.
- 10.7. Forderungen an den AG dürfen nur mit dessen Zustimmung abgetreten werden (Zession) und lösen eine an den AG zu bezahlende Manipulationsgebühr von 2,0 % des abgetretenen Betrages aus.
- 10.8. Betriebsurlaub des AG verlängern die Prüf- und Zahlungsfristen.
- 10.9. Sämtliche Zahlungen gelten als fristgerecht, wenn am letzten Arbeitstag jener Kalenderwoche, in die das Ende der Zahlungsfrist (Skontofrist) fällt, der Auftrag zur Überweisung an das Bankinstitut des AG erteilt wird.

- 10.10. Die Bezahlung von Teil- und Schlussrechnungen gilt nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Leistung oder als deren Abnahme. Ebenso werden Abrechnungsfragen durch die Anweisung von Teilzahlungen nicht berührt und können Ausmaßdifferenzen noch bis zur Prüfung der Schlussrechnung berücksichtigt werden.
- 10.11. Die Bezahlung von Teil- oder Schlussrechnungen wird um 25% des entsprechenden Betrages gemindert, sollte der AN zum Zeitpunkt der Zahlung nicht nachweisen, dass die für ihn zutreffende Dienstgebernummer in der HFU-Gesamtliste aufscheint und damit die Auszahlung an den AN freigegeben ist (Auftraggeber/Innen-Haftungsgesetz).
- 10.12. Abweichend von Punkt 8.4.2 der ÖNORM B 2110 gilt: Die Schlussrechnung des AN ist vollständig und vorbehaltlos zu erstellen. Spätere Nachforderungen sind ausgeschlossen. Eine gesonderte schriftliche Bekanntgabe der nachvollziehbaren Herleitung eines allfälligen Differenzbetrages ist nicht erforderlich.
- 10.13. Skontofristen gelten für jede Teilrechnung. Nichteinhaltung bedeutet Verlust der Skontierung nur hinsichtlich der jeweils einzelnen Rechnung.
- 10.14. Die 1. Zahlung erfolgt erst, wenn das Auftragschreiben firmenmäßig unterfertigt beim AG eingelangt ist. Sämtliche Zahlungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, bis das unterfertigte Auftragschreiben beim AG eingelangt ist.

11. INKRAFTTRETEN DES VERTRAGES UND WEITERGABE DES AUFTRAGES

- 11.1. Der Vertrag tritt in Kraft, nachdem der AN sein Einverständnis mit dem Inhalt des Auftragschreibens durch Rücksendung des von ihm firmenmäßig gezeichneten Gegenbriefes vorbehaltlos erklärt hat. Beginnt der AN mit den vertragsgegenständlichen Arbeiten bzw. Lieferungen, so wird der gesamte Auftrag und die ihm zugrunde liegenden Bedingungen des AG auch ohne Gegenbestätigung wirksam.

12. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

- 12.1. Sollte der AN seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht termingerecht und vollständig nachkommen, so ist der AG berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.
- 12.2. Danach ist der AG berechtigt, die restlichen oder fehlenden Arbeiten von Dritten auf Kosten und Gefahr des AN ausführen und beenden zu lassen und sich an dessen bisherigen Leistungen und Lieferungen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen schadlos zu halten. Alle daraus entstehenden Nachteile hat der AN zu vertreten.
- 12.3. Bei Gefahr in Verzug, insbesondere auch dann, wenn durch die Verzögerung ein unverhältnismäßig großer Schaden droht, ist der AG zur Nachfristsetzung nicht verpflichtet. Er ist in diesem Fall berechtigt, unbeschadet seiner Schadenersatzansprüche den noch nicht vollendeten Teil der Leistung sofort auf Rechnung und Gefahr des AN selbst fertigzustellen oder durch Dritte fertigstellen zu lassen.
- 12.4. Wenn der Vertrag zwischen dem Bauherrn und dem AG ohne Verschulden des AG aufgelöst wird, hat dies auch die Auflösung des Vertrages mit dem AN zur Folge, ohne daß hieraus dem AN gegenüber dem AG ein Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erwächst.
- 12.5. Der AG ist weiters berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des AN der Konkurs oder Ausgleich eröffnet wird, die Einleitung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, der AN sein Unternehmen veräußert, wenn der AN stirbt oder wenn keine Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung gegeben ist. Das gleiche Recht steht dem AG zu, wenn sich nachträglich herausstellt, daß diese Umstände bereits zur Zeit der Auftragserteilung vorhanden waren.
- 12.6. Ein Streitfall berechtigt den AN nicht, die ihm übertragenen Arbeiten einzustellen.

13. ÜBERNAHME, GEFAHRENTEILUNG UND HAFTUNG

- 13.1. Bis zur Übernahme der Leistung hat der AN die Pflicht, diese vor allen Gefahren zu schützen, um die ordnungsgemäße Endabnahme durch den AG zu gewährleisten.
- 13.2. Jeder AN haftet dem AG für Zerstörung (Untergang), Beschädigung oder Diebstahl, gleichgültig ob verschuldet oder zufällig. Dies gilt gleichsam für Leistungen wie auch für Baustoffe und sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände.
- 13.3. Die Feststellung, ob die Leistung übernahmerefähig ist, trifft der AG.
- 13.4. Werden Bauteile vorzeitig durch den AG oder den Bauherrn benützt gilt das nicht als Übernahme. Weiters ist der AG nicht verpflichtet, die entsprechende Leistung vor der vollständigen Fertigstellung des Gesamtauftrages zu übernehmen.

14. SCHUTZRECHT

- 14.1. Dem AN und dessen Subunternehmern ist es untersagt, ohne Zustimmung des AG über die übernommenen bzw. bereits bewirkten Leistungen außenstehenden Personen Angaben zu machen, Unterlagen und Pläne Dritten zu überlassen, Vorträge zu halten oder Druckschriften oder Fotos zu veröffentlichen. Der AN hat seine allfälligen Subunternehmer zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten.

15. GERICHTSSTAND / ANZUWENDENDEN RECHT / STREITIGKEITEN

- 15.1. Der Gerichtsstand ist Klagenfurt.
- 15.2. Es ist österreichisches Recht unter Ausschluss jener Normen, die zu einer Anwendung nicht österreichischen Rechts auf den Vertrag führen würden, anzuwenden.
- 15.3. Abweichend zu Punkt 5.9.2 der ÖNORM B 2110 gilt: Die vorherige Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gem. ONR 22113 ist nicht Voraussetzung zur Streitverkündung.

16. Salvatorische Klausel

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen oder der Baustellenordnung nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen und der Baustellenordnung davon unberührt und weiterhin aufrecht.

B. BAUSTELLENORDNUNG

Für die auf den Baustellen eingesetzten Auftragnehmer (AN)

1. BAUSTELLENBESICHTIGUNG

- 1.1 Die Besichtigung und Begehung der Baustelle ist nur nach vorheriger Anmeldung bei der Bauleitung des Auftraggebers (AG) – im folgenden Bauleitung genannt – gestattet und erfolgt auf eigene Gefahr.
- 1.2. Jede Firma hat beim Beginn ihrer Arbeiten der Bauleitung den Namen des auf der Baustelle eingesetzten Verantwortlichen und des in ihrer Zentrale zuständigen Sachbearbeiters schriftlich bekanntzugeben.

2. ARBEITSZEIT

- 2.1. Die eingesetzten Professionisten haben ihre Arbeitszeit grundsätzlich der Arbeitszeit des AG anzupassen; abweichende Arbeitszeiten sind mit der Bauleitung zu vereinbaren. Aus der Arbeitszeiteinteilung dürfen jedoch dem AG keine Mehrkosten entstehen. Die Professionisten haben die hierfür erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen.
- 2.2. Der Baustellenverantwortliche jeder Professionistenfirma hat täglich unaufgefordert der Bauleitung eine schriftliche Meldung über den Soll- bzw. Ist-Stand des eingesetzten Personals und über die ausgeführten Leistungen zu übergeben.

3. GERÄTE UND MATERIALIEN

- 3.1. Alle auf die Baustelle verbrachten oder auch in zugewiesenen Räumlichkeiten gelagerten Materialien, Werkzeuge, Geräte, Gerüstungen etc. des AN verbleiben in seiner Obhut und sind zur Vermeidung von Verwechslungen vor Anlieferung an die Baustelle entsprechend zu kennzeichnen.
- 3.2. Eine eventuelle Beistellung von Geräten und Material ist zwischen dem Baustellenverantwortlichen und der Bauleitung zu vereinbaren.

4. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

- 4.1. Der AN hat für die Sicherheit der ihm unterstellten Arbeitskräfte Sorge zu tragen. Arbeiten dürfen nur in den von der Bauleitung über jeweilige Anfrage freigegebenen Baustellenbereichen durchgeführt werden.
- 4.2. Die vom AG hergestellten Absicherungen, Abschränkungen, Abdeckungen und sonstigen Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten. Diese Absicherungen sind unverzüglich wieder herzustellen, wenn sie zur Durchführung von Arbeiten des AN durch dessen Arbeitnehmer entfernt werden mussten. Sollte eine sofortige Wiederherstellung nicht möglich sein, so hat der AN unverzüglich ersatzweise wirksame Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
- 4.3. Die Benützung sämtlicher Baustraßen, Hebezeuge etc sowie alle Transporte erfolgen auf eigene Gefahr des AN. Aus zeitweiligen Behinderungen der Baustellenzufahrt können keine wie immer gearteten Ansprüche abgeleitet werden.

5. ZUSAMMENWIRKEN AUF DER BAUSTELLE

- 5.1. Sind die Arbeiten an verschiedene AN übertragen worden, haben sich diese über ein entsprechendes Zusammenwirken zu verständigen, sich gegenseitig im Interesse des Baues zu fördern und allen darauf abzielenden Weisungen der Bauleitung Folge zu leisten, wofür keinerlei Mehrkosten verrechnet werden dürfen.
- 5.2. Der AN ist für die erforderliche Sauberkeit und pflegliche Benützung aller Einrichtungen verantwortlich. Jeder AN ist verpflichtet, alle durch ihn verursachten Verunreinigungen, insbesondere Schutt, sämtliches Verpackungsmaterial und Abfälle aller Art laufend auf eigene Kosten zu beseitigen, widrigenfalls dies die Bauleitung ohne Nachfristsetzung auf Kosten des AN veranlassen wird.
- 5.3. Die Professionisten dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung im Baustellenbereich (oder in den Bauten selbst) Aufenthaltsräume und Unterkünfte oder Material- und Werkzeuglager errichten.

6. HILFELEISTUNGEN UND BEISTELLUNGEN

6.1. Allgemeines

- 6.1.1. Sanitäre und sonstige Einrichtungen der Baustelle können in beschränktem Umfang mitbenützt werden. Eine entsprechende Vereinbarung hierüber ist mit der Bauleitung zu treffen.
- 6.1.2. Jede Art von Hilfeleistungen und Beistellungen kann nur durch Maßgabe der auf der Baustelle zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte, Geräte, Transportmittel und Energiequellen durchgeführt werden und ist zeitgerecht bei der Bauleitung schriftlich anzufordern. Dem AN beigestellte Arbeitskräfte handeln ausschließlich in seinem Auftrag und unter seiner Verantwortlichkeit.
- 6.1.3. Die Benützung des Baustellentelephons ist gegen Verrechnung ausschließlich für Dienstgespräche gestattet.
- 6.1.4. Für allfällige Behinderungen, Störungen oder Unterbrechungen der Hilfeleistungen und Beistellungen übernimmt der AG keine Haftung.

6.2. Verrechnung

- 6.2.1. Beistellung von Arbeitskräften: Der im Auftragschreiben angeführte Verrechnungssatz ist mangels anderer Vereinbarung veränderlich im Sinne der ÖNORM B 2111.
- 6.2.2. Strom und Wasser: Die im Auftragschreiben enthaltenen Verrechnungssätze verändern sich entsprechend dem jeweils geltenden Tarif. Mit den Verrechnungssätzen sind die anteiligen Kosten für die Installation und laufende Überwachung der Hauptversorgungsleitung abgegolten. Die Zuleitungen und sonstige Herstellung von Anschlüssen zu den einzelnen Verwendungsstellen hat der AN unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften selbst zu installieren.
- 6.2.3. Geräte: Der im Auftragschreiben angeführte Verrechnungssatz richtet sich mangels anderer Vereinbarungen nach den Ansätzen und Zuschlägen der jeweils gültigen Baugeräteliste. Für die Beistellung von LKW's kommen die jeweils gültigen Tarife der Lastfuhrwerker mit einem Zuschlag zur Verrechnung.
- 6.2.4. Die Kosten für die Hilfeleistungen und Beistellungen werden vom AG erfaßt und dem AN mittels Rechnung bekanntgegeben und von dessen Teil- bzw. Schlußrechnung in Abzug gebracht.